

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
über die Festlegung des Personenkreises für die
Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im
Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren
vom 30. November 2012**

Lesefassung vom 30. November 2012

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966) und §§ 14a und 3 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 i. d. F. vom 14. Januar 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 28. November 2012 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 30. November 2012 hat der Rektor dieser Satzung über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse	3
§ 3 Nachweise	3
§ 4 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelor-Studiengänge und alle zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelor-Studienschwerpunkte der Hochschule Aalen.

§ 2 Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Zu dem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebundenen Personenkreis gemäß § 14a HVVO gehören Bewerberinnen und Bewerber,
 1. die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. einer auf Bundesebene agierenden Mannschaft als aktives Mitglied angehören oder
 2. die am Wohnort soziale Pflichten wahrnehmen, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, insbesondere
 - Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes;
 - Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 - Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
 - Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft,dessen Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre.
- (2) Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der aufgrund des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gebildeten Rangliste bestimmt.

§ 3 Nachweise

- (1) Die Zugehörigkeit zu dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Personenkreis ist durch geeignete Bescheinigungen der Verbände oder Einrichtungen nachzuweisen:
- (2) Für die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 durch eine Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des entsprechenden Vereins; diese muss sich auf die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader oder Mannschaft sowie auf die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort beziehen.
- (3) Für die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung; diese muss sich auf die Ausübung der sozialen Pflicht und die entsprechende Ortsbindung beziehen.
- (4) Ist eine Rangfolge gemäß § 2 Abs. 2 zu erstellen, so kann von den betroffenen Bewerbern ein Motivationsschreiben angefordert werden. Die Frist zur Nachreichung der geforderten Unterlagen wird von der Hochschule Aalen festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für den Bewerbungszeitraum zum Sommersemester 2013.

Aalen, den 30. November 2012

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor